

TOP 9

Bericht zur Ausgestaltung der neuen Assistierten Ausbildung - „AsA flex“

Landesausschuss für Berufsbildung am 22. Oktober 2020

Ausgestaltung AsA flex



- **§ 74 SGB III – Assistierte Ausbildung**
- **§ 75 SGB III – Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung**
- **§ 75a SGB III – Vorphase der Assistierten Ausbildung**

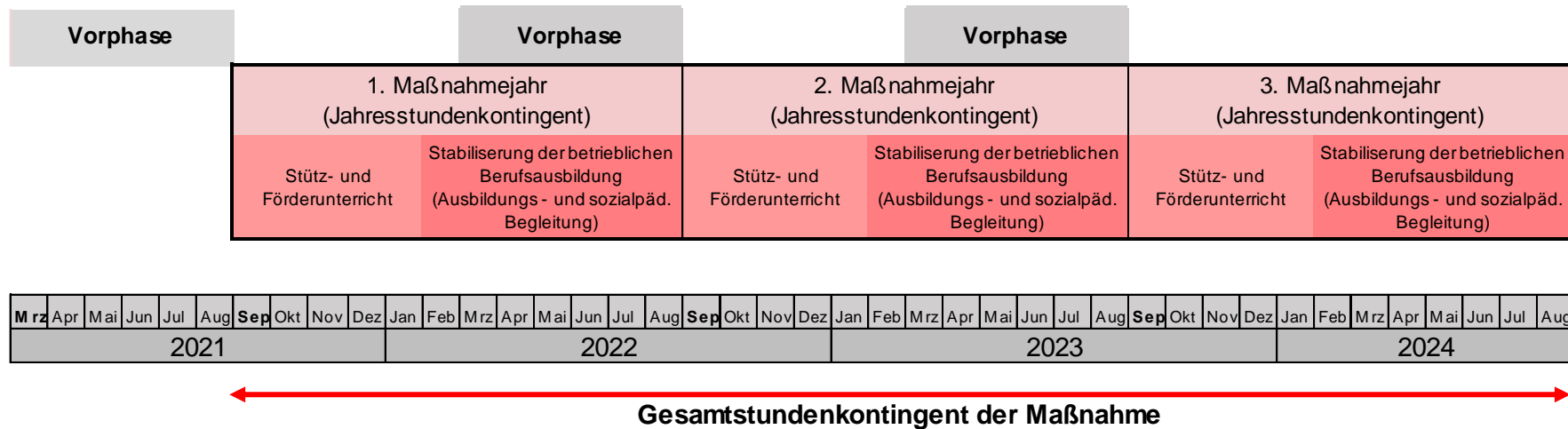


- Zusammenfassung von abH und AsA zu einem neuen, weiterentwickeltem Instrument: AsA flex
- Unterstützung sowohl während einer betrieblichen Berufsausbildung als auch während einer Einstiegsqualifizierung möglich
- Ausweitung der Zielgruppe (vgl. abH)
- Unterstützung auch für Grenzgänger möglich
- Vorphase optional weiterhin möglich – wie bisher bei AsA(alt).

Aufbau der AsA flex

- Flexible Ein- und Austritte / Unterstützung nach Bedarf → keine Bindung an Kohorten
- 1. Ausschreibung: 3 Maßnahmejahre plus Option auf eine Verlängerung um weitere 2 Maßnahmejahre
- Vorphase ist optional – kann aber weiterhin nicht eigenständig eingekauft werden
- Abrechnung der Vorphase über Teilnehmerplätze
- Abrechnung der Maßnahmejahre über Stundenkontingente
- Das Gesamtstundenkontingent teilt sich in 3 Jahresstundenkontingente mit gleichen Anteilen auf.


Beispiel:



Öffnung für Grenzgänger

§ 450 Abs. 1 S. 2 SGB III – abH

§ 450 Abs. 2 S. 2 SGB III – AsA

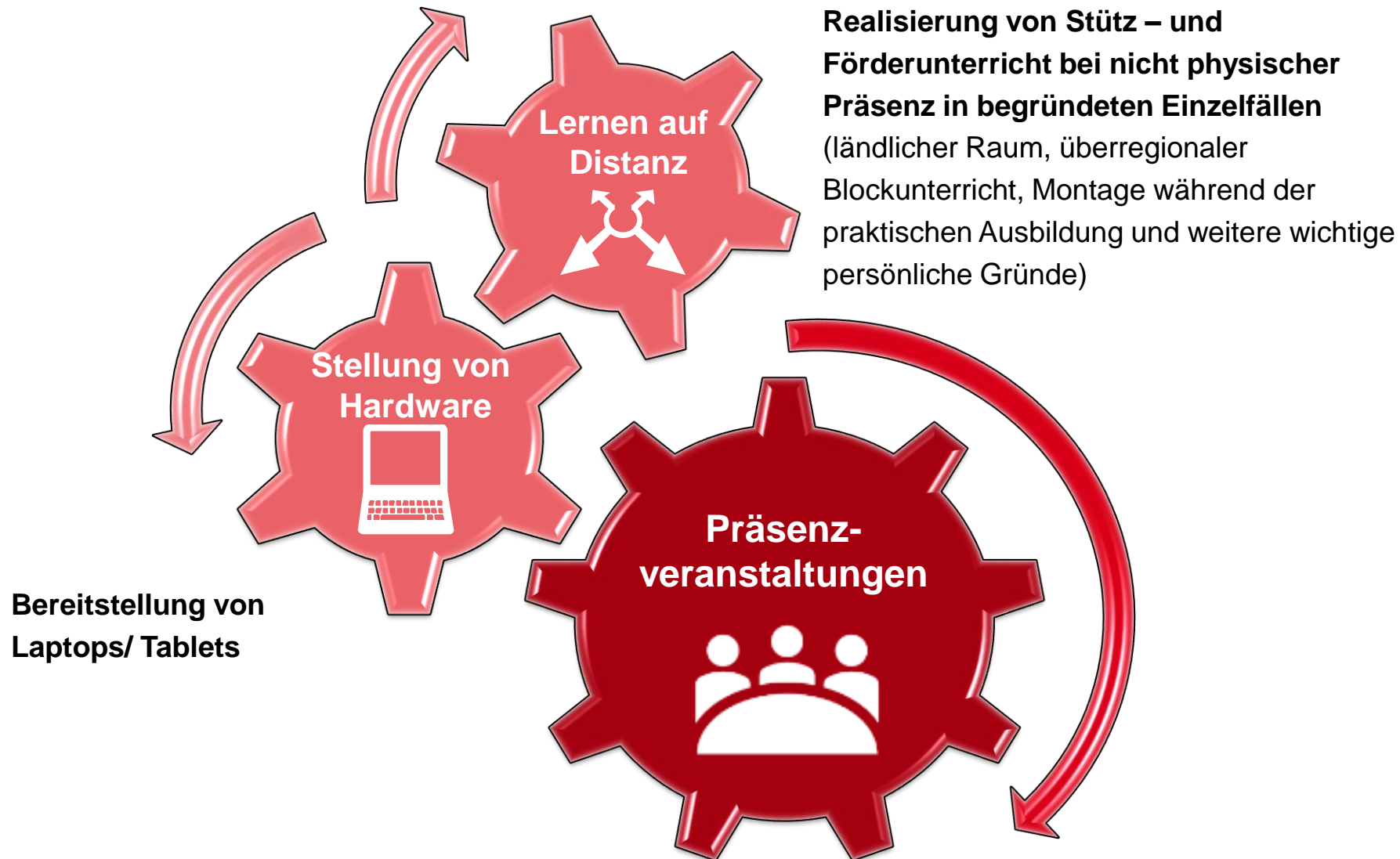
A grey silhouette map of Germany is centered on the page. Overlaid on the map is the text 'Förderung mit abH oder AsA Phase II für Grenzgänger möglich'. A large, light red arrow points from the left towards the center of the map, starting from the text 'Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb von Deutschland' and pointing towards the text 'Förderung mit abH oder AsA Phase II für Grenzgänger möglich'.

**Förderung mit
abH
oder
AsA Phase II
für Grenzgänger möglich**

Wohnsitz / gewöhnlicher
Aufenthalt außerhalb von
Deutschland

Junge Menschen in
Berufsausbildung in einem
Betrieb in Deutschland

Digitalisierung – Ergänzung der AsA flex



Übergangsvorschriften für abH und AsA (alt)



- § 450 SGB III - Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung



- **abH - § 450 Abs. 1 S. 1 SGB III**
 - abH-Maßnahmen können noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und
 - Alle müssen abH-Maßnahmen bis zum 30. September 2021 beendet sein
 - die Nachbetreuung zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses kann noch bis zum 31. März 2022 erfolgen.
- **AsA - § 450 Abs. 2 S. 1 SGB III**
 - AsA-Maßnahmen können noch bis zum 30. September 2020 beginnen
 - Die begonnenen Maßnahmen laufen bis zum Ende der Ausbildung der jeweiligen Kohorte

Ausblick

